

**Sondersatzung**  
**der Stadt Bad Liebenstein über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für**  
**Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen**  
**und sonstigen Fußgängerstraßen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 23.12.2005 (GVBl. S.446) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner Sitzung am 24.07.2006 folgende Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge bei **Mischverkehrsflächen in Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen** für die öffentlichen Verkehrsanlagen beschlossen.

**§ 1**

**Erhebung des Beitrages**

1. Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bei **Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen** erhebt die Stadt Bad Liebenstein Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom \_\_\_\_\_ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen der Teileinrichtungen Gehweg Und Fahrbahn bei **Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen** wird entsprechend § 4 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bad Liebenstein in ihrer jeweils gültigen Fassung der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in Ergänzung des § 4 Abs. 1 ff der SAB vom \_\_\_\_\_ in der jeweils gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

**a) Bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen, als Mischverkehrsfläche ausgebaut, mit Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke:**

<u>Teileinrichtung</u>	<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
Mischverkehrsfläche	70 v. H.

**b) Bei Straßen, ausgebaut als Mischfläche, mit innerörtlichem Verkehr:**

<u>Teileinrichtung</u>	<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
Mischverkehrsfläche	60 v. H.

- c) Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen, ausgebaut als Mischverkehrsfläche, die in ihrer Breite dem Fußgängerverkehr und zur begrenzten Nutzung dem Anliegerverkehr und Lieferverkehr dienen und bei denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegen**

<u>Teileinrichtung</u>	<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
Mischverkehrsfläche	50 v. H.

3. Im Übrigen gelten für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge alle Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom \_\_\_\_\_ in der jeweils gültigen Fassung voll inhaltlich.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Liebenstein, 24.08.2006

Stadt Bad Liebenstein

  
i.v. Weinberg  
Beigeordneter



(Siegel)